

## **Richtlinie für solidarische Unterstützung von Gewerbetreibenden aufgrund der Coronavirus-Pandemie**

### **Zielsetzung**

Der Vorstand will Gewerbetreibenden in der Hermeschloostrasse 70, die wegen der Pandemie in finanzielle Not geraten, unbürokratisch und solidarisch durch finanzielle Unterstützung helfen. Es sollen damit insbesondere Insolvenzen, Mietzinsausstände oder Konkurse verhindert werden.

### **Grundsätze**

- Eine finanzielle Unterstützung kann vorerst innerhalb von sechs Monaten (1. April – 30. September 2020) gewährt werden. Der Vorstand kann den Zeitraum nach Bedarf verlängern.
- Die finanzielle Hilfe richtet sich an diejenigen Mietenden, die wegen eines Lohn- oder Ertragsausfalls im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie nicht mehr ganz oder teilweise für die Miete aufkommen können.
- Hilfe kann in verschiedenen Formen gewährt werden:
  1. Die einfachste Möglichkeit ist eine vorzeitige Rückzahlung von Darlehen (gilt nicht für Pflichtanteile). Ein Antrag findet in Form einer schriftlichen Kündigung mit Angabe der Dringlichkeit an den Vorstand statt (Brief bitte nicht per Einschreiben verschicken, einwerfen in den Briefkasten der Genossenschaft und Hinweis per E-Mail sind ausreichend).
  2. In Form eines unverzinslichen Darlehens durch die Genossenschaft, wobei das unverzinsliche Darlehen nicht ausbezahlt, sondern zur Begleichung der Miete genutzt wird. Ein Darlehen muss innert zwei Jahren zurückbezahlt werden. Vorbehalten ist ein begründetes Erstreckungsgesuch vor Ablauf des Darlehens. Ein Antrag findet mittels Formular an den Vorstand statt.
  3. In existenzbedrohenden Fällen sind temporär ganze oder teilweise Mietzinsersüsse möglich.

Für alle Formen der finanziellen Unterstützung gilt:

- Die Unterstützung kann maximal im Umfang der Höhe der Lohn- oder Ertragseinbusse erfolgen und somit allenfalls nur ein teilweiser Erlass der Miete erfolgen.
- Die Unterstützung durch die Genossenschaft Gleis 70 ist subsidiär. Kommen den Betroffenen andere oder staatliche Hilfe zu, welche prioritär beantragt werden muss, wird die Unterstützung entsprechend gekürzt oder sie entfällt.
- Die Lohn- oder Ertragseinbusse muss nachgewiesen werden. Des Weiteren muss ein Nachweis erbracht werden, dass kein Vermögen oder Kapital besteht mit dem die Einbussen aufgefangen werden können.
- Es wird generell zuerst ein Darlehen gesprochen. Dieses kann bei Vorliegen der definitiven Informationen in einen Mietzinsersuss umgewandelt werden.
- Eine finanzielle Unterstützung kann nur auf Gesuch hin und nicht für den/die Vormonate ausgerichtet werden.
- Auf ein Gesuch folgt innert 10 Arbeitstagen der Bescheid an die gesuchstellende Person.
- Es besteht kein Rechts- oder Rekursanspruch auf finanzielle Hilfe. Eine Absage muss durch die Genossenschaft nicht begründet werden.

### **Antrag**

Ein Antrag hat schriftlich via Formular zu erfolgen. Das Formular kann per E-Mail beim Vorstand angefordert werden. Mit dem Antrag sind die notwendigen Beilagen einzureichen.

### **Finanzierung**

Die Finanzierung der Mietzinsausfälle wird über vorhandene Reserven sichergestellt, Darlehen aus den liquiden Mitteln gesprochen.

**Organisation**

Vom Vorstand wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Dieser besteht aus zwei Mitgliedern des Vorstandes und der Geschäftsführerin. Der Ausschuss prüft die Gesuche und entscheidet mit Einstimmigkeit über die Art der Hilfe. Er dokumentiert die Entscheide und ist gegenüber dem gesamten Vorstand rechenschaftspflichtig. Gründe für eine Absage müssen nicht kommuniziert werden.

**Geheimhaltung**

Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Informationen der gesuchstellenden Person vertraulich behandelt werden.

**Kontaktperson**

Claudia Thiesen, Präsidentin, 078 671 83 32, [info@claudiathiesen.ch](mailto:info@claudiathiesen.ch)

Durch den Vorstand am 20.3.2020 genehmigt